

Neuausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels

Sie sind im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, die bereits als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) ausgestellt wurde.

Nach Ablauf der Kartengültigkeit, die in Ihrem eAT auf der Vorderseite bei Anmerkungen eingetragen ist, ist dieser neu auszustellen.

Wer älter als sechs Jahre ist, muss – Minderjährige in Begleitung der gesetzlichen Vertreter – hierzu persönlich bei der Ausländerbehörde vorsprechen.

Zu der Vorsprache sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- alter und neuer Reisepass

- 1 biometrisches Lichtbild (näheres hierzu unter www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Weitere-Informationen/Fotomustertafel.pdf?__blob=publicationFile)

Die Bearbeitungsdauer für die Neuausstellung des Aufenthaltstitels wird bei ca. einem Monat liegen.

Die Verwaltungsgebühr für die Neuausstellung des Aufenthaltstitels beträgt für Volljährige 60,-- € und für Minderjährige 30,-- €. Die Gebühr ist bei Antragstellung als Vorschuss zu zahlen. Die Zahlung kann bar oder mittels ec-Karte erfolgen.

Um Ihnen lange Wartezeiten zu ersparen, empfehlen wir Ihnen, mit der zuständigen Sachbearbeiterin/ dem zuständigen Sachbearbeiter telefonisch einen Termin zu vereinbaren. Sollten Sie 30 Minuten später als vereinbart erscheinen, ist der Termin aufgehoben und Sie müssen die bestehenden Wartezeiten in Kauf nehmen.

Nähere Informationen zum eAT erhalten Sie (in mehreren Sprachen) im Internet unter www.bamf.de/eaufenthaltstitel